

# Münsterberger Kreisblatt.

79. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Goldpfg. Die Einzelnummer kostet 15 Goldpfg. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zelle (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Goldpfg. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Freitag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5 und 17) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreissekretär Babel, Münsterberg.  
Verlag: Landratsamt. Druck: S. A. Troedel, Buchdruckerei, Münsterberg.

Nr. 21.

Sonnabend, 22. Mai

1926.

[III. 231.] Zum **Gemeindevorsteher** der Gemeinde Münchhof wurde der Stellenbesitzer Anton Vogel daselbst gewählt und bestätigt.

Münsterberg, den 18. Mai 1926.

[III. 237.] Zum **Standesbeamter-Stellvertreter** für den Standesamtsbezirk Verzdorf wurde der Hauptlehrer Oskar Günther daselbst bestellt.

Münsterberg, den 19. Mai 1926.

[4713.] **Die Maul- und Klauenseuche** unter den Viehbeständen der Besitzer Grosser in Weigelsdorf, Wende in Nieder-Kunzendorf und des Dominiums Glambach ist erloschen.

Die unter dem 12. April d. Js. über die Ortschaften Weigelsdorf, Nieder-Kunzendorf und Glambach verhängten Sperrmaßregeln (Kreisblatt S. 59) werden mit Wirkung vom 22. d. Mts. ab aufgehoben.

Weiter werden die aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche über die Ortschaft **Bernsdorf Oberdorf**, umfassend die an der neuen Dorfstraße gelegenen Gehöfte erlassenen Sperrmaßregeln mit Wirkung vom 22. d. Mts. ab aufgehoben.

Münsterberg, den 21. Mai 1926.

[4714.] **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.** Unter den Viehbeständen der Erbscholtisei Verzdorf, der Besitzer Weiner, Hertwigswalde, Saft, Liebenau und Schlesinger in Neuhaus ist die **Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.**

Für die verseuchten Gehöfte gelten die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 16. März d. Js., Kreisblatt S. 40/41, unter Abschnitt I A, Ziffer 1 bis 15, veröffentlichten Vorschriften.

Münsterberg, den 21. Mai 1926.

[4644.] **Volksentscheid am 20. Juni 1926.** Zufolge Verordnung des Herrn Reichsministers des Innern vom 17. Mai d. Js. ist der im Volksbegehren verlangte, vom Reichstag abgelehnte Entwurf eines Gesetzes über Enteignung der Fürstentümer zum Volksentscheid gestellt.

**Die Abstimmung findet am Sonntag, den 20. Juni d. Js. statt.**

Die Stimmlisten oder Stimmkarteien sind von den Ortsbehörden **vom 6. bis einschließlich 13. Juni d. Js. auszulegen.** Vor der Auslegung ist nach §§ 18 und 19 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (R.-G.-Bl. S. 173 ff.) in ortsüblicher Weise bekannt zu geben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Stimmlisten oder Stimmkarteien zu jedermanns Einsicht ausliegen und daß Personen, die die Stimmlisten oder Stimmkarteien für unrichtig halten, dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde des Auslegungsortes schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben können.

Die Stimmlisten oder Stimmkarteien sind weiter **vor der Auslegung zu berichtigen**, indem für verzogene oder verstorbene Personen in Spalte Bemerkungen ein entsprechender Vermerk gemacht wird und auch alle am Orte wohnhaften Reichsangehörigen, die bis zum Abstimmungstage 20 Jahre alt werden, nachgetragen werden.

Falls notwendig, hat Neuaufstellung zu erfolgen.

Im übrigen wird auf die Vorschriften der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (R.-G.-Bl. S. 173 flg.) die nach § 1 Abs. 1 Ziffer 3 auch für Volksentscheide gilt, verwiesen.

Münsterberg, den 20. Mai 1926.

[II. 1512.] **Kreistag.** Auf dem Kreistage am 20. d. Mts., wurde der Vorschlag der Kreissparkasse für 1926 und die Rechnung der Kreissparkasse für 1924 festgestellt und dem Rechnungsleger Entlastung erteilt. Die Erweiterung des Kreisplatzes durch Zukauf eines Ackerstückes und die Anlage einer Aschenbahn genehmigt. Der Kreistagsbeschluss vom 23. Februar 1924 betr. Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbssteuer ergänzt und der Kreisausschuß zur Uebernahme von Bürgschaften in bestimmten Fällen ermächtigt, ein Gutachten gegen den Antrag der Stadt Münsterberg auf Eingemeindung der Gemeinde und des Gutsbezirks Reindörfel in den Stadtbezirk abzugeben und Ergänzungen des Vertrages mit dem Provinzialverband über die

Verwaltung und Unterhaltung der Hauptdurchgangsstraßen genehmigt. Gewählt wurden die Vertrauenspersonen zur Vornahme der Wahl der Schöffen und Geschworenen für 1927, die Mitglieder des Steueraususses, des Grundwert- und Gewerbeaussusses beim Finanzamt, der Amtsvorsteher des Amtsbezirkes Kunzendorf und ein Schiedsmann.

Münsterberg, den 20. Mai 1926.

[4327.] **Der Herr Veterinärarzt Renner darf in Seuchenangelegenheiten vom 1. Juni d. Js. ab nur durch Vermittelung der Ortspolizeibehörden requiriert werden.** Die Viehbesitzer haben sich daher dieserhalb in jedem Falle an die Ortspolizeibehörde zu wenden.

Münsterberg, den 19. Mai 1926.

[4417.] **Tollwut.** Die Ortspolizei- und Ortsbehörden des Kreises werden unter Hinweis auf die Kreisblattbekanntmachungen vom 3. Dezember 1924 und 16. April 1925, Kreisblatt S. 243/66, darauf hingewiesen, daß **die Köpfe tollwutverdächtiger Hunde** nur nach vorheriger Anordnung des Veterinärarats abzusenden sind und zwar:

a. **Falls von dem getöteten Hunde Menschen gebissen worden sind**, an die Wutschutzabteilung des hyginischen Instituts in Breslau 16, Maxstraße 4,

b. **Falls Menschen nicht gebissen worden sind**, an das staatliche Veterinärbiologische-Institut in Oppeln, Fischerstraße 19.

Münsterberg, den 15. Mai 1926.

[4499.] Die Landwirtschaftskammer hat gemäß § 4 der Ausführungs-Bestimmungen zur Polizeiverordnung vom 22. Januar 1923 genehmigt, daß der von dem Gutsbesitzer Barisch in Bernsdorf angekaufte Deckhengst „Lotar“ Fuchs mit Schußstern, 3 Jahr alt, in Bernsdorf zum Decken aufgestellt wird.

Münsterberg, den 15. Mai 1926.

[2171.] **Wegebesserung und Räumung der Vorflutgräben.** Die Amtsvorsteher ersuche ich in Gemäßheit der §§ 55 ff. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Wegeverbände des Kreises mit allem Nachdruck zur gründlichen Instandsetzung der Kommunikationswege anzuhalten, wobei insbesondere auch auf die Hebung der **Seitengräben** und Ergänzung der **Baumpflanzungen** Gewicht zu legen ist. Ebenso ist die sorgfältige Räumung der Vorflutgräben gemäß der §§ 114, 342, 347 des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913, (G.-S. S. 53 — 170) anzuordnen und zu überwachen.

Die Landjägerbeamten werden angewiesen, den Requisitionen der Amtsvorsteher nachzukommen und mir bis **25. Juni d. Js.** die öffentlichen Wege zu bezeichnen, welche einer Besserung nicht unterzogen wurden.

Münsterberg, den 18. Mai 1926.

**1. Nachtrag** zur Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. November 1923, Amtsblatt Seite 3, für 1924 § 3a. Den Händlern pp. bleibt es überlassen, anstelle der im § 2 angeordneten Kennzeichnung eine solche durch

Ohrmarke oder Klauenbrand anzubringen, die die Feststellung des Herkunftsbestandes zweifelsfrei ermöglicht.

Breslau, den 23. April 1926.

**Der Regierungspräsident.**

[4108.] Vorstehender Nachtrag wird hiermit weiter bekannt gegeben. Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 13. November 1923 ist im Kreisblatt für 1923 Seite 247/48 veröffentlicht.

Münsterberg, den 18. Mai 1926.

[4622.] **Anbauflächenerhebung.** Ende Mai findet wieder wie im Vorjahre eine gemeindeweise Anbauflächenerhebung statt, und zwar sind mit Genehmigung der Herren Ressort-Minister neben den landwirtschaftlich genutzten Flächen auch die übrigen Bodenbenutzungen wie Forsten und Holzungen, Haus- und Hofräume, Moorflächen, sonstiges De- und Unland, sowie Wegeland, Gewässer usw., also die Gesamtflächen jeder Ortschaft nachzuweisen. Ferner sollen zusammen mit dieser Erhebung die Besitzflächen und Allmenden, die sich im Eigentum der Gemeinden befinden, für sich besonders angegeben werden, da hierüber bisher nichts Zuverlässiges bekannt ist.

Die Ortsbehörden ersuche ich daher, diese Erhebungen besonders zu beachten und zu fördern. Es bedarf wohl keiner näheren Ausführung darüber, daß die genaue Kenntnis der Anbaufläche der einzelnen Fruchtarten für die gesamte deutsche Volkswirtschaft von grundlegender Bedeutung ist. Auch für den einzelnen Kreis ist es in mannigfacher Hinsicht von großem Wert, daß durch die Erhebung ein richtiges Bild seiner landwirtschaftlichen Erzeugung gewonnen wird. Ferner ersuche ich die Ortsbehörden, die Erhebung auch der nicht landwirtschaftlichen Flächen, eingehend und sorgfältig vorzunehmen und dabei vor allem folgende Richtlinien zu beachten: In kleineren Gemeinden wird es sich empfehlen, die erforderliche Auskunft von den Betriebsinhaber selbst einzuholen; in größeren Gemeinden wird neben der Einzelbefragung der größeren Besitzer die Schätzung durch feld- und ortskundige Sachverständige das Gegebene sein. Zur Vermeidung von Störungen und Widerständen gegen die Erhebung sind die Landwirte darüber aufzuklären, daß die Flächenangaben der einzelnen Gemeinden vom Statistischen Landesamt auf keinen Fall zum Zwecke von Steuerveranlagungen usw. preisgegeben werden, wie es vielfach noch irrigerweise in landwirtschaftlichen Kreisen angenommen worden ist. Sämtliche Flächenangaben der einzelnen Ortschaften werden stets nur zur Zusammenstellung von Kreisergebnissen benutzt.

Die Formulare der Anbauflächenerhebung, auf denen im Statistischen Landesamt außer einer laufenden Nummer auch der Regierungsbezirk, der Kreis und die Ortsnamen sowie die Flächenzahlen aus der Bodenbenutzung vom Jahre 1913 und die katasteramtliche Gesamtfläche von 1925 für jede Ortschaft vermerkt worden sind, werden den Ortsbehörden in doppelter Aufstellung unter Beifügung der Erhebungsformulare für Gemeindebesitz (Allmende) in einem Exemplar für jede Gemeinde (Gutsbezirk) übersandt werden. Die Anleitung für die Anbau- und Gemeindebesitzflächenermittelung befindet sich auf der Rückseite der betreffenden Vordrucke. Die **eine Ausfertigung** der **Anbauflächenerhebungen**

Sowie die Nachweisungen über den Gemeindeflächenbesitz haben die Gemeinde- und Gutsvorsteher bestimmt bis zum 5. Juni d. Js. hierher wieder einzusenden; die zweite Aufstellung soll bei den Ortsbehörden verbleiben und aufbewahrt werden.

Münsterberg, den 18. Mai 1926.

### Befreiungsscheine für russische Flüchtlinge. Runderlaß des Ministers des Innern vom 5. Mai 1926 — IV c 5050 III.

Durch den Runderlaß vom 10. April 1926 — IV c 5050 (nicht veröffentlicht) ist die Auflösung des sogenannten Interniertenlagers Wünsdorf bei Zehrendorf (Kreis Teltow) angeordnet und die Verteilung der Flüchtlinge auf die einzelnen Regierungsbezirke dem Oberpräsidenten in Charlottenburg übertragen worden.

Zur Vermeidung von Unterbringungsschwierigkeiten habe ich im Einverständnis mit dem Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung nichts dagegen einzuwenden, daß die Bestimmungen des Runderlasses vom 21. Januar 1926 — IV c 5323 III (M.-Bl.-B. S. 75), betr. Befreiungsscheine für russische Flüchtlinge, auch auf die bisherigen Insassen des Interniertenlagers Wünsdorf sinngemäße Anwendung finden.

[4677.] Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Münsterberg, den 19. Mai 1926.

**Saison- und Inventurausverkauf.** Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 499) ordne ich nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer zu Breslau und Schweißnitz folgendes für den Regierungsbezirk Breslau an:

I. Während eines Kalenderjahres dürfen in jedem Geschäft nur entweder ein Saison- und ein Inventurausverkauf oder zwei Saisonausverkäufe stattfinden, von denen keiner die Dauer von 2 Wochen überschreiten darf.

II. Von diesen Ausverkäufen darf der eine nur in der Zeit vom 15. Januar bis 12. Februar, der andere nur in der Zeit vom 24. Juni bis 22. Juli abgehalten werden.

III. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 6 Ziffer 3 des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit Geldstrafe bis zu 150 R.-M. oder mit Haft bestraft.

IV. Meine Anordnung vom 17. Februar 1921 (M.-Bl. S. 81) sowie sämtliche bisher ergangenen Anordnungen für einzelne Ortschaften werden hiermit aufgehoben.

V. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, den 17. Mai 1926.

**Der Regierungspräsident.**

[4675.] Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Münsterberg, den 20. Mai 1926.

**Der Landrat. Dr. Kirchner.**

**Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung!** Dem Magistrat Münsterberg, sowie den Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises gehen in diesen Tagen die Heberollen der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung mit Anschreiben des Genossenschaftsvorstandes zu.

Die Heberollen sind nach ortsüblicher Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich auszulegen, die Beiträge im Anschluß hieran einzuziehen und unerinnert, spätestens bis zum 1. Juli d. Js. an die hiesige Kreisfiskalkasse abzuführen. Falls von einzelnen Betriebsunternehmern Zahlung in 2 Raten gewünscht und geleistet wird, ist die 2. Hälfte bzw. der Rest des Beitragsfalls der Gemeinde spätestens am 1. November d. Js. an die Kreisfiskalkasse abzuführen. Die Heberollen sind nach Abführung sämtlicher Beiträge im Geschäftszimmer des Kreis Ausschusses abzugeben.

Zur Vermeidung von Einsprüchen, Zahlungsverweigerungen und Stundungsgesuchen machen wir auf folgendes aufmerksam:

1. Der zu erhebende Mindestbeitrag beträgt nach dem Rundschreiben des Genossenschaftsvorstandes Breslau vom 1. Mai d. Js. zwei Mark.
2. Ein **Ausscheiden aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung kommt nicht in Frage**, da die Reichsunfallversicherung eine Zwangsversicherung ist.
3. **Gesuche um Stundung oder Beitragsermäßigung** wegen zu berichtender Grundsteuer sind mit genauer Begründung bei uns (**Kreis ausschuss**) einzureichen.
4. Wir weisen besonders auf § 1026 der R. V. D. hin, **wonach die Gemeindebehörde**, wenn sie den wirklichen Ausfall von Beiträgen oder deren fruchtlose Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, **für diese Beiträge haftet und sie mit ein-senden muß.**
5. Nach den §§ 999 und 1023 der Reichsversicherungsordnung **kann der Betriebsunternehmer binnen 2 Wochen nach Ablauf des von der Gemeindebehörde bekannt gemachten Fristbeginns gegen die Veranlagung oder Abschätzung bzw. gegen die Beitragsberechnung bei uns Einspruch erheben, bleibt aber zur vorläufigen Zahlung verpflichtet.**
6. Eine **Beitragsermäßigung kann auf begründeten Antrag nur dann stattfinden**, wenn die Grundsteuer, nach welcher der Beitrag berechnet wurde, nicht stimmt und berichtigt worden ist.
7. Ein vielfach beantragter, **völliger Erlaß von Beiträgen ist gesetzlich ausgeschlossen**, da nach § 1026 der R. V. D. ein Beitrag nur im Falle fruchtloser Zwangsvollstreckung als uneinziehbar gilt.
8. Neu ist die Bestimmung im § 1026 Abs. 2 der R. V. D. nach welcher die Gemeinden 8 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist eingehende Beiträge nach der Festsetzung des Reichsversicherungsamtes gemäß §§ 762 a Abs. 1 und 1026 der Reichsversicherungsordnung mit 2 v. H. über den jeweiligen Reichsbankdiskont z. Bt. mit 9 v. H. zu verzinsen haben. Auch der

Unternehmer ist zur Zahlung an Verzugszinsen der Gemeinde gegenüber nach Ablauf der von dieser gestellten Zahlungsfrist verpflichtet.

Für den Behörden abhanden gekommene oder nicht rechtzeitigen an den Kreis Ausschuss zurückgegebene Heberollen erfolgten Neuansfertigungen durch den Genossenschaftsvorstand auf Kosten der betreffenden Dienststellen.

Die Aufnahme von Vermerken über Betriebsveränderungen oder Wechsel in der Person der Betriebsunternehmer in die Heberolle ist unzulässig. Hierzu gibt es bei uns Formulare zu Veränderungsnachweisen, welche am 1. Oktober j. Js. dem Kreis Ausschuss einzureichen sind.

Wir ersuchen dringend, auf die Beschleunigung des Erhebungsverfahrens hinzuwirken und vorstehende Anordnung allen Beteiligten durch öffentlichen Aushang bekannt zu geben.

Münsterberg, den 21. Mai 1926.

**Der Kreis Ausschuss als Sektionsvorstand der Schlesischen landw. Berufsgenossenschaft.**  
Dr. Kirchner.

[A. 704.] **Erwerbslosenunterstützungsfälle.** Vom 23. d. Mts. ab gelten wieder die auf Seite 29 des Kreisblattes für 1925 bekanntgegebenen Unterstützungsätze.

Die **Ortsbehörden** des Kreises werden daher hiermit ersucht, **sämtliche Zahlungsanweisungen** zwecks Berichtigung umgehend an mich einzureichen.

Münsterberg, den 19. Mai 1926.

**Der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises.**  
Dr. Kirchner.

**Schutz den Falkenvögeln und Eulen!** Die Falkenvogel und Eulen werden in unserer Heimat von Jahr zu Jahr seltener. Viele von ihnen sind bereits „Naturdenkmäler“ geworden.

Der soeben mit Unterstützung der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen gegründete „Verein für Falkenvogelschutz“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, Jägern und anderen Naturfreunden Belohnungen zu zahlen, wenn es ihnen gelingt, Bruten der oben genannten Vögel bis zum Ausfliegen zu hegen.

Die Mittel werden durch die Beiträge der Mitglieder in Höhe von je 2 Reichsmark jährlich und durch freiwillige Spenden aufgebracht. Alle Zahlungen für den „Verein für Falkenvogelschutz“ sind zunächst an die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen, Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 6/7 (Postcheckkonto Berlin Nr. 6241) zu senden.

Die Anzahl und Höhe der Belohnungen richtet sich nach den vorhandenen Mitteln.

Erstmalig im September dieses Jahres werden drei Belohnungen in Höhe von mindestens 25, 20 und 15 Reichsmark ausgezahlt. Amtlich beglaubigte Meldungen von hochgebrachten Bruten von Falkenvögeln und Eulen sind bis zum 15. August d. Js. an den Vorsitzenden des Vereins, Herrn Major a. D. Dr. phil. Wegner, Berlin S 42, Dranienstraße 68, zu richten. Die Namen der Preisträger werden in dem im Februar eines jeden Jahres erscheinenden Jahresbericht bekannt gegeben.

Anmeldungen von Mitgliedern finden an den Vorsitzenden zu richten.

Die **Laienfleischbeschauer** des Kreises werden ersucht, am **Mittwoch, den 26. d. Mts., nachmittags 2 Uhr**, im Gasthaus bei Wiedemann hier, Kirchstraße, zu einer Besprechung zu erscheinen.

Die Beschaubücher für das Jahr 1925 sind mitzubringen.

Münsterberg, den 21. Mai 1926.

Renner, Veterinärarzt.

## **Kirschen-Verpachtung!**

Die Verpachtung der diesjährigen Kirschnennutzungen der **Kreischauffeen** findet an die Meistbietenden am **Dienstag, den 1. Juni 1926, vormittags 9 Uhr**, im „**Deutschen Kaiser**“ in Münsterberg statt.

Die näheren Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Münsterberg, den 18. Mai 1926.

Der Kreis Ausschuss.

## **Warnung!**

Zur Vertilgung des Raubzeugs sind innerhalb des Jagdbezirks **Niederfunzendorf**

# **Giftbrocken**

ausgelegt.

Niederfunzendorf, den 20. Mai 1926.

Die Amtsverwaltung.

# **Bauholz**

vom Lager und nach Liste geschnitten,  
gehobelte und ungehobelte  
**trockene Bretter,**  
Dachlatten, Fußleisten,  
sowie Tischlermaterial und Schalbretter  
bietet besonders preiswert an

**A. Lorke,**  
**Sägewerk u. Holzhandlung,**  
Patschkauerstrasse, Ecke Wallstrasse.

# Die Kirschenwuhung

von den Aleen der Güter Brieborn, Arnsdorf, Crummendorf wird Freitag, den 28. Mai, (nicht Donnerstag, den 27. Mai,) vormittags 9 Uhr, öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verpachtet. Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

**Rentamt Brieborn.**

## Anträge auf Versicherung

der Feldfrüchte gegen Hagelschäden bei der Schlesischen Feuer-Sozietät können jederzeit während den Dienststunden im Kreis-Feuer-Sozietäts-Bureau Münsterberg, Kreishaus, gestellt werden.

## Schlesische Feuer-Sozietät.

Willst du dem Lande Wohlstand wahren,  
Hilf mit an deinem Teil durch sparen.  
Wir nehmen Einlagen in jeder Höhe  
— zu zeitgemäßen Zinsen an. —

## Kreispar- und Girokasse Münsterberg i. Schlef.

### Der Saatstand Anfang Mai 1926.

Regierungsbezirk: Breslau. Kreis: Münsterberg.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Ver- trauensmännern d. Kreises abgegebenen Noten			
	Staat	Re- gierungs- bezirk	2	2-3	3	3-4
Winterweizen . . . . .	2,8	2,6	2	4	2	1
Winterspelz (Dinkel), auch mit Beimischung v. Roggen od. Weizen	3,0	—				
Winterroggen . . . . .	3,0	2,9	2	3	4	
Wintergerste . . . . .	2,8	2,6	3	2	4	
Gemenge aus Wintergetreide	3,1	2,7	1			
Winterraps und Rübsen	2,9	2,7	2	2	5	
Klee, aus m. Beimisch. v. Gräsern	3,2	2,8	3	2	3	
Luzerne . . . . .	2,9	2,7	2	4	2	
Wiesen, m. u. od. Entwässerungs- anlagen (Mieswiesen) . . . . .	2,7	2,7	4			
Anderer Wiesen . . . . .	2,9	2,8	3	3	2	

Der Präsident des Preussischen Statistischen Landesamts.  
Dr. Gaenger.

## Strassenperrung.

Die Straße Neuhaus-Camenz zwischen Neuhaus und Brucksteine wird in der Zeit vom 25. Mai bis 2. Juni 1926 wegen Neuschüttung für sämtliches Fuhrwerk gesperrt.

Umleitung des Verkehrs von Neuhaus über Bärdorf, Hertwigswalbe, Oberpomsdorf bezw. umgekehrt.

Münsterberg, den 17. Mai 1926.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Die Verpachtung der diesjährigen

## Kirschenwuhung

der Gesamtherrschaft Heinrichau von ca. 3200 Bäumen findet Donnerstag, den 27. Mai 1926, 3 Uhr nachmittags in der Schloßhof-Gastwirtschaft in Heinrichau statt. Verpachtung in einzelnen Losen gegen Barzahlung. Losverzeichnisse sind hier einzusehen oder einzufordern. Bedingungen werden im Termine bekanntgegeben. Bietungskautions 50,— R.=M.

Generaldirektion der Herrschaft Heinrichau,  
Kreis Münsterberg i. Schl.

## Hoch über Tälern und Menschen Im Banne der Bernina.

Von Walter Flaig, dem bekannten Alpinisten. Ueber 80 ganzseitige wundervolle Bilder auf feinstem Halbmattdruck. Dazu hinreißender Text. 3. Auflage. Ein prachtvolles Geschenkwerk. Preis geh. Rm. 18.—, Schw. Fr. 22.50; in Ganzleinen Rm. 22.—, Schw. Fr. 27.50 (Verlag Dieck & Co, Stuttgart.)

„Ihr Berninabuch halte ich für das schönste, das jemals über eine Gruppe der Alpen erschienen ist. Man wird nicht müde, Ihre ausgezeichneten Schilderungen von Menschen und Landschaft wie Ihrer Erlebnisse im hohen Eis zu lesen. Und geradezu wunderschön ist der Bilderteil des Werkes, der nicht eine Aufnahme enthält, die man nicht stundenlang betrachten könnte. Als drittes wäre noch die musterhafte Aufmachung des Buches zu loben.“ (Jos. Schütz, Chefredakt. der Deutschen Alpenzeitung München.)

## Ein Panorama der Bergschönheit das jeden und jede entzückt!

Zu beziehen durch:

J. M. Froedel, Buchhandlung,  
Münsterberg, Burgstraße 6.

Zeugnisse zur Erlangung des  
Armenrechts [neues Formular]  
und Zahlungsbefehle  
sind wieder vorrätig in der



Buchdruckerei J. A. Troedel,  
Münsterberg, Burgstraße Nr. 6.